



Rechnungen über Rechnungen, und ein gepfändetes Konto. Wer finanziell am Ende ist, kann bei seiner Bank ein Pfändungsschutzkonto beantragen. Wer ein solches P-Konto einrichten lässt, hat einen automatischen Pfändungsschutz in Höhe des Grundfreibetrages von 1028 Euro. Doch der Schutz kostet: Die Banken verlangen für die Kontoführung oft deutlich höhere Gebühren als für ein Girokonto.
Foto: www.plainpicture.com

Schuldner meiden das P-Konto

Banken verlangen hohe Gebühren für Konten, die vor Pfändung schützen. Mehr als 100 Institute wurden schon abgemahnt

Von Andreas Jalsovec

München – Die Mitteilung ist gut gemeint, aber schlecht gemacht: Kunden von Banken und Sparkassen, die derzeit ihre Kontoauszüge abrufen, finden darin oft einen verwirrenden Hinweis. „Falls Ihr Girokonto bereits gepfändet ist“, heißt es dort, „oder Sie eine Kontopfändung erwarten und ihr Konto noch nicht als P-Konto geführt wird, sprechen Sie bitte Ihren Berater an.“ So manchen Bankkunden lässt dieser Text ratlos bis besorgt zurück. „Ich wusste gar nicht, was das soll“, berichtet Raiffeisenkundin Melanie Kerber aus dem bayerischen Haag. „Warum Pfändung? Mit meinem Konto ist doch alles in Ordnung.“

Tatsächlich müssen sich die allermeisten Girokonteninhaber über die Nachricht keine Gedanken machen. Banken und Sparkassen weisen damit vor allem jene Kunden auf eine Änderung zum Jahreswechsel hin, die überschuldet sind – oder denen dieses Schicksal droht. Ab dem 1. Januar 2012 sind sie vor Pfändungen nur noch geschützt, wenn sie ihr jetziges Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto umwandeln lassen.

Das „P-Konto“ soll die bisherige Regelung zur Kontopfändung vereinfachen. Eingeführt wurde es schon im Juli 2010. Wer ein solches P-Konto hat, verfügt über einen automatischen Pfändungsschutz in Höhe des Grundfreibetrages von 1028 Euro (Kasten). Bislang gilt ne-

ben dem P-Konto auch die alte Pfändungsschutz-Regelung fort, für die ein oft langwieriger Gang zum Gericht notwendig ist. „Die Übergangsfrist läuft aber zum Jahresende ab“, erläutert Thomas Zipf von der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände. „Wer ein gepfändetes Konto hat und dieses bis dahin nicht in ein P-Konto umgewandelt hat, läuft Gefahr, im Januar 2012 ohne Geld dazustehen.“

Trotz dieser Drohkulisse geht die Umwandlung von Girokonten in P-Konten äußerst zäh voran. Rund 450 000 P-Konten gibt es bislang. Die Gesamtzahl der über Gerichte gepfändete Konten liegt jedoch jährlich bei 3,5 Millionen. „Hinzu kommen jene Konten, die öffentliche Gläubiger pfänden“, erläutert Thomas Zipf. Auch das sei „eine nicht eben kleine Anzahl“. Was das P-Konto für Schuldner unattraktiv macht: Viele Ban-

ken verlangen dafür deutlich höhere Gebühren als für das normale Girokonto. Statt zwei bis vier Euro im Monat werden zehn, zwölf oder mehr Euro fällig. „Für Menschen, denen das Wasser ohnehin bis zum Hals steht, ist das ein echtes Problem“, sagt Heidrun Jakobs, Rechtsanwältin bei der Schutzgemeinschaft für Bankkunden (SfB). Mehr als 100 Banken und Sparkassen hat die SfB deshalb abgemahnt, über ein Dutzend Gerichtsverfahren quer durch die Republik angestrengt.

Meist stufen die Richter die Gebührenerhöhung dabei als rechtswidrig ein. So vertrat das Oberlandesgericht Naumburg die Auffassung, dass ein Kreditinstitut mit dem P-Konto lediglich seiner gesetzlichen Pflicht nachkomme (Aktz.: 10 U 5/11). Dafür aber dürfe es nicht mehr Geld verlangen. Ähnlich argumentiert der Bundesverband der Verbraucherzentralen (VZBV). Schon Anfang

des Jahres hatte auch er etliche Banken abgemahnt. Mittlerweile jedoch arbeiten einige Institute mit einem Trick, um das zu vermeiden. Statt das Girokonto umzuwandeln, verknüpfen sie das P-Konto mit Kontomodellen, für die teure Gebührenstrukturen gelten.

Beim Deutschen Bankenverband will man sich zu den Gebühren nicht äußern. Die Preisgestaltung sei Sache jedes einzelnen Instituts, heißt es dort. Gerade in der Übergangsphase sei jedoch für Verwaltung und Organisation der P-Konten oft ein höherer Aufwand notwendig – und damit zum Teil auch ein höherer Preis für die Kontoführung.

Ausweichen können Schuldner dem kaum. Zwar hat jeder Bankkunde Anspruch darauf, dass sein Girokonto in ein P-Konto umgewandelt wird. Das Anrecht auf ein neues Konto bei einer anderen Bank gibt es aber nicht. Bei der Schutzgemeinschaft für Bankkunden rät man Betroffenen daher, bei der eigenen Bank auf eine Umwandlung des Kontos ohne Gebührenerhöhung zu bestehen, mit Hinweis auf die bisherige Rechtsprechung.

Langfristig könne den Schuldnern aber nur eine Gesetzesänderung helfen – oder ein Spruch des Bundesgerichtshofs, meint Rechtsanwältin Jakobs: „Es muss rechtlich klargestellt werden, dass die Umwandlung ohne Gebührenerhöhung erfolgen muss. Sonst wird das P-Konto für Schuldner zum Dauerproblem.“

Antrag stellen

Wer sein Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto umwandeln will, muss das bei der Bank beantragen. Die Umstellung erfolgt innerhalb weniger Tage. Auf dem P-Konto sind Beträge bis zu 1028,89 Euro automatisch vor Pfändung geschützt. Bis zu dieser Höhe können Schuldner über das Geld, das sie zum Lebensunterhalt benötigen, frei verfügen. Hat ein Kontoinhaber Unterhalts-

pflichten, bezieht er Kindergeld oder erhält Sozialleistungen für Haushaltsmitglieder, erhöht sich der Pfändungsfreibetrag. Dazu muss er der Bank Bescheinigungen vorlegen. P-Konten können nur als Einzelkonten geführt werden. Ein Gemeinschaftskonto, etwa bei Eheleuten, müssen Schuldner auflösen und es in Einzelkonten umwandeln. Das wiederum kostet dann mehr Gebühren. *jal*



Schuldner meiden das P-Konto

Banken verlangen hohe Gebühren für Konten, die vor Pfändung schützen. Mehr als 100 Institute wu

Von Andreas Jalsovec

München – Die Mitteilung ist gut gemeint, aber schlecht gemacht: Kunden von Banken und Sparkassen, die derzeit ihre Kontoauszüge abrufen, finden darin oft einen verwirrenden Hinweis. „Falls Ihr Girokonto bereits gepfändet ist“, heißt es dort, „oder Sie eine Kontopfändung erwarten und ihr Konto noch nicht als P-Konto geführt wird, sprechen Sie bitte Ihren Berater an.“ So manchen Bankkunden lässt dieser Text ratlos bis besorgt zurück. „Ich wusste gar nicht, was das soll“, berichtet Raiffeisenkundin Melanie Kerber aus dem bayerischen Haag. „Warum Pfändung? Mit meinem Konto ist doch alles in Ordnung.“

Tatsächlich müssen sich die allermeisten Girokonteninhaber über die Nachricht keine Gedanken machen. Banken und Sparkassen weisen damit vor allem jene Kunden auf eine Änderung zum Jahreswechsel hin, die überschuldet sind – oder denen dieses Schicksal droht. Ab dem 1. Januar 2012 sind sie vor Pfändungen nur noch geschützt, wenn sie ihr jetziges Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto umwandeln lassen.

Das „P-Konto“ soll die bisherige Regelung zur Kontopfändung vereinfachen. Eingeführt wurde es schon im Juli 2010. Wer ein solches P-Konto hat, verfügt über einen automatischen Pfändungsschutz in Höhe des Grundfreibetrages von 1028 Euro (Kasten). Bislang gilt ne-

ben dem P-Konto auch die alte Pfändungsschutz-Regelung fort, für die ein oft langwieriger Gang zum Gericht notwendig ist. „Die Übergangsfrist läuft aber zum Jahresende ab“, erläutert Thomas Zipf von der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände. „Wer ein gepfändetes Konto hat und dieses bis dahin nicht in ein P-Konto umgewandelt hat, läuft Gefahr, im Januar 2012 ohne Geld dazustehen.“

Trotz dieser Drohkulisse geht die Umwandlung von Girokonten in P-Konten äußerst zäh voran. Rund 450 000 P-Konten gibt es bislang. Die Gesamtzahl der über Gerichte gepfändete Konten liegt jedoch jährlich bei 3,5 Millionen. „Hinzu kommen jene Konten, die öffentliche Gläubiger pfänden“, erläutert Thomas Zipf. Auch das sei „eine nicht eben kleine Anzahl“. Was das P-Konto für Schuldner unattraktiv macht: Viele Ban-

ken verlangen dafür deutlich höhere Gebühren als für das normale Girokonto. Statt zwei bis vier Euro im Monat werden zehn, zwölf oder mehr Euro fällig. „Für Menschen, denen das Wasser ohnehin bis zum Hals steht, ist das ein echtes Problem“, sagt Heidrun Jakobs, Rechtsanwältin bei der Schutzgemeinschaft für Bankkunden (SfB). Mehr als 100 Banken und Sparkassen hat die SfB deshalb abgemahnt, über ein Dutzend Gerichtsverfahren quer durch die Republik angestrengt.

Meist stuften die Richter die Gebührenerhöhung dabei als rechtswidrig ein. So vertrat das Oberlandesgericht Naumburg die Auffassung, dass ein Kreditinstitut mit dem P-Konto lediglich seiner gesetzlichen Pflicht nachkomme (Aktz.: 10 U 5/11). Dafür aber dürfe es nicht mehr Geld verlangen. Ähnlich argumentiert der Bundesverband der Verbraucherkentralen (VZBV). Schon Anfang

des J
abge
einig
zu ve
wanc
mit K
renst

Be
man
Die F
zelne
der U
walt
oft e
und

Preis
Au
kaun
spruc
P-Ko
recht
ren I
Schu
man
Bank
ohne
mit H
chun

La
aber
oder
mein
recht
Umw
erfol
für S

Antrag stellen

Wer sein Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto umwandeln will, muss das bei der Bank beantragen. Die Umstellung erfolgt innerhalb weniger Tage. Auf dem P-Konto sind Beträge bis zu 1028,89 Euro automatisch vor Pfändung geschützt. Bis zu dieser Höhe können Schuldner über das Geld, das sie zum Lebensunterhalt benötigen, frei verfügen. Hat ein Kontoinhaber Unterhalts-

pflichten, bezieht er Kindergeld oder erhält Sozialleistungen für Haushaltsmitglieder, erhöht sich der Pfändungsfreibetrag. Dazu muss er der Bank Bescheinigungen vorlegen. P-Konten können nur als Einzelkonten geführt werden. Ein Gemeinschaftskonto, etwa bei Eheleuten, müssen Schuldner auflösen und es in Einzelkonten umwandeln. Das wiederum kostet dann mehr Gebühren. *jal*

Rechnungen über Rechnungen, und ein gepfändetes Konto. Wer finanziell am Ende ist, kann bei seiner Bank ein Pfändungsschutzkonto beantragen. Wer ein solches P-Konto einrichten lässt, hat einen automatischen Pfändungsschutz in Höhe des Grundfreibetrages von 1028 Euro. Doch der Schutz kostet: Die Banken verlangen für die Kontoführung oft deutlich höhere Gebühren als für ein Girokonto.
Foto: www.plainpicture.com

onto

Institute wurden schon abgemahnt

des Jahres hatte auch er etliche Banken abgemahnt. Mittlerweile jedoch arbeiten einige Institute mit einem Trick, um das zu vermeiden. Statt das Girokonto umzuwandeln, verknüpfen sie das P-Konto mit Kontomodellen, für die teure Gebührenstrukturen gelten.

Beim Deutschen Bankenverband will man sich zu den Gebühren nicht äußern. Die Preisgestaltung sei Sache jedes einzelnen Instituts, heißt es dort. Gerade in der Übergangsphase sei jedoch für Verwaltung und Organisation der P-Konten oft ein höherer Aufwand notwendig – und damit zum Teil auch ein höherer Preis für die Kontoführung.

Ausweichen können Schuldner dem kaum. Zwar hat jeder Bankkunde Anspruch darauf, dass sein Girokonto in ein P-Konto umgewandelt wird. Das Anrecht auf ein neues Konto bei einer anderen Bank gibt es aber nicht. Bei der Schutzgemeinschaft für Bankkunden rät man Betroffenen daher, bei der eigenen Bank auf eine Umwandlung des Kontos ohne Gebührenerhöhung zu bestehen, mit Hinweis auf die bisherige Rechtsprechung.

Langfristig könne den Schuldnern aber nur eine Gesetzesänderung helfen – oder ein Spruch des Bundesgerichtshofs, meint Rechtsanwältin Jakobs: „Es muss rechtlich klargestellt werden, dass die Umwandlung ohne Gebührenerhöhung erfolgen muss. Sonst wird das P-Konto für Schuldner zum Dauerproblem.“